

**Gebührenordnung für den
Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB)
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(GebO – B-BB)**

vom 20. April 2011

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 17

geändert durch Satzung vom

14. September 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 26)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 14. September 2015. Rechtsänderungen erscheinen hervorgehoben "blau".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), sowie aufgrund von § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung –HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2011 (GVBl. S. 119) erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung**

- (1) Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft von den Studierenden dieses Studiengangs Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) ¹Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist nach dem Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder einer von ihr mit der Durchführung des Bachelorstudiengangs beauftragten Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft zu bemessen. ²Ein solcher Aufwand besteht aus den gesamten zusätzlichen, für die Durchführung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft entstehenden Personal- und Sachkosten, insbesondere Kosten, die durch die spezifische Organisationsform oder zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.
- (3) Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft einschließlich der Bachelorarbeit und -seminar beträgt zwölf Trimester.

- (4) Wird das Studium nicht innerhalb der in Abs. 3 bestimmten Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen, so sind von den Studierenden zusätzliche anschließende Trimester zu belegen, in denen die noch ausstehenden Prüfungs- und sonstigen Studienleistungen gemäß den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung, zu erbringen sind; die Teilnahme der Studierenden an Lehr- und sonstigen Veranstaltungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft erfolgt regelmäßig nach Abschluss der Regelstudienzeit nicht mehr.
- (5) Die Belegung eines Trimesters erfolgt durch die Immatrikulation oder Rückmeldung für das betreffende Trimester.

§ 2

Höhe der Gebühr; Sonstige Gebühren

- (1) ¹Für jedes Trimester innerhalb der in § 1 Abs. 3 bestimmten Regelstudienzeit, für das eine Studierende / ein Studierender immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, ist eine Gebühr in Höhe von 1.228,- EUR zu entrichten; dies entspricht einem monatlichen Betrag in Höhe von 307,- EUR. ²Die nach Satz 1 zu entrichtende Gebühr beinhaltet regelmäßig auch einen auf den Zeitraum eines Trimesters jeweils zeitanteilig entfallenden und von den Studierenden aufgrund der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrages des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg vom 14. Februar 2007, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, zu entrichtenden Studentenwerkbeitrag. ³Dieser Studentenwerkbeitrag beträgt derzeit 42,- EUR pro Semester; auf den jeweiligen Monat eines Trimesters umgerechnet beträgt dieser somit derzeit 7,- EUR pro Monat.
- (2) ¹Bei wiederholter Teilnahme einer Studierenden/eines Studierenden an einer Prüfung bzw. der Teilnahme an Wiederholungsterminen kann – unabhängig von einem erfolgreichen Bestehen einer solchen Wiederholungsprüfung bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einem Wiederholungstermin – eine zusätzliche Prüfungsgebühr für jede Wiederholungsprüfung bzw. jeden Wiederholungstermin, an dem die/der Studierende teilnimmt bzw. sich zu einer solche Teilnahme verbindlich angemeldet hat, von den Studierenden erhoben werden. ²Die Gebühr bestimmt sich nach dem hierfür tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder der von ihr beauftragten Einrichtung. ³Die Höhe der Gebühr wird hochschulüblich oder gemäß den üblichen Bestimmungen der beauftragten Einrichtung bekanntgegeben.
- (3) ¹Für jedes Trimester nach Überschreitung der in § 1 Abs. 3 bestimmten Regelstudienzeit, für das eine Studierende / ein Studierender zur Ablegung noch ausstehender und von den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften geforderten Studien- und Prüfungsleistungen immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, ist eine Gebühr in Höhe von derzeit 200,- EUR zu entrichten. ²Die Gebühr bestimmt sich nach dem tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder der von ihr beauftragten Einrichtung. ³Die Gebühr kann daher der Höhe nach dem tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand angepasst werden und wird hochschulüblich oder gemäß den üblichen Bestimmungen der beauftragten Einrichtung bekanntgegeben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren für von Studierenden belegte Trimester werden mit deren Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. ²Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder eine von dieser beauftragten Einrichtung. ³Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (2) ¹Mit Zustimmung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder einer von dieser beauftragten Einrichtung kann hinsichtlich der für ein belegtes Trimester zu entrichtenden Gebühren in Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auf Antrag der/des Studierenden eine monatliche Ratenzah-

lung vereinbart werden. ²Wird einer monatlichen Ratenzahlung zugestimmt, so sind die für ein belegtes Trimester zu entrichtenden Gebühren jeweils anteilig in Höhe von 307,- EUR pro jeweiligen Monat eines Trimesters zu entrichten. ³Der Antrag ist spätestens bei Vornahme der Immatrikulation oder Rückmeldung schriftlich bei einer von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder einer von dieser beauftragten Einrichtung hochschulüblich bekanntgegebenen Stelle zu stellen. ⁴Die erste monatliche Rate wird dann erstmals mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig, die Folgeraten monatlich jeweils zum 01. des zweiten, dritten und vierten Kalendermonats des jeweiligen Trimesters. ⁵Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Erstattung von Studiengebühren bei Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs

¹Eine Erstattung der für ein belegtes Trimester bereits geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs erfolgt nicht. ²Ist gemäß § 3 Abs. 2 hinsichtlich der für ein belegtes Trimester zu entrichtenden Gebühren Ratenzahlung vereinbart worden, so wird von der Erhebung der für ein Trimester noch ausstehenden Gebührenraten bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs nicht abgesehen, und die für das belegte Trimester anfallenden Gebühren sind gemäß des in § 3 Abs. 2 bestimmten Ratenplans zu entrichten. ³Hierbei ist grundsätzlich unerheblich, ab welchem Zeitpunkt im Verlaufe des belegten Trimesters sich die Nichtteilnahme eingestellt hat.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

¹Studierende im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft, die die gemäß § 3 Abs. 1 fälligen Gebühren bzw. die gemäß § 3 Abs. 2 vereinbarten und fälligen Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Prüfungen im Studiengang nicht teilnehmen bzw. im Falle einer gemäß § 3 Abs. 2 vereinbarten Ratenzahlung ihre Teilnahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die fälligen Gebührenraten nicht entrichtet werden, nicht weiter fortsetzen. ²Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Trimesters unbeschadet der Bestimmungen in Satz 1 exmatrikuliert.

§ 6

Ergänzende Anwendung der Hochschulgebührenverordnung

¹Im Übrigen finden die Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung Anwendung, soweit diese auf berufsbegleitende Bachelorstudiengänge anwendbar sind oder für anwendbar erklärt worden sind. ²In Bezug auf § 3 Abs. 3 HSchGebV finden § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 Sätze 2 bis 6, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 bis 6 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (StuBeiS) vom 09. August 2010, jeweils in der aktuellen Fassung, entsprechende Anwendung. Anträge auf Prüfung, ob ein Fall des § 3 Abs. 3 HSchGebV vorliegt, sind zusammen mit den erforderlichen Nachweisen spätestens innerhalb des ersten Monats eines jeden Trimesters schriftlich von den Studierenden bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder einer von dieser beauftragten Einrichtung einzureichen; maßgeblich ist insoweit der Eingang bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

§ 7

Studienplan / Studienordnung

Die Ausgestaltung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft, die ihr Studium ab dem 01. Mai 2011 **und vor dem 01. September 2015 aufgenommen und zwischenzeitlich noch nicht abgeschlossen haben**.
- (3) Sie gilt auch für die Studierenden, die das Studium bereits vor dem 01. Mai 2011 **aufgenommen, bis zum 01. Mai 2011 Studienbeiträge** gemäß Art. 71 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz entrichtet **und ihr Studium zwischenzeitlich noch nicht abgeschlossen** haben; mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entfällt die Verpflichtung dieser Studierenden zur weiteren Entrichtung von Studienbeiträgen gemäß Art. 71 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (4) **Soweit diese Satzung nach den vorstehenden Absätzen für Studierende und die von ihnen zu entrichtenden Gebühren weiterhin gilt, haben die Studierenden die von ihnen für ihr Studium des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft zu entrichtenden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten; im Übrigen tritt diese Satzung mit Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (GebO – B-BB) außer Kraft.**

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG vom 19. April 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. April 2011.

Nürnberg, 20. April 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. April 2011 im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 21. April 2011 durch Aushang bekannt gegeben.